

H a u s o r d n u n g

des Jugendzentrums Rottenacker

- 1.) Die Gemeinde Rottenacker überlässt dem Jugendverein „Jugendzentrum Rottenacker e.V.“ das Jugendhaus bei der Turn- und Festhalle als offenen Treffpunkt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Rottenacker. Hierzu hat grundsätzlich jeder Jugendliche und junge Erwachsene aus der Gemeinde, deren Erziehungsberechtigte oder Beauftragte der Gemeinde als Gast Zutritt.

Jugendliche und junge Erwachsene, die Dauerbesucher des Jugendhauses sind, sollten Mitglied im Verein werden und Aufgaben übernehmen, damit die Öffnung des Jugendhauses gewährleistet ist.

- 2.) Betrunkenen oder unter Drogen stehenden Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt verboten. Der Besitz, Konsum oder die Weitergabe von illegalen Drogen führen neben einer polizeilichen Anzeige in jedem Fall zu einem langfristigen Hausverbot. Waffen und Knallkörper sind im Jugendraum strengstens untersagt.

Hochprozentiger Alkohol darf weder gelagert noch verkauft werden. Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Als einziges zugelassenes alkoholhaltiges Getränk darf Bier an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden. Dieses muss bei gleicher Menge mindestens das Doppelte kosten wie alkoholfreie Getränke. Zu besonderen Anlässen kann in Absprache mit der Gemeinde oder deren Beauftragten Sekt und Wein ausgeschenkt werden. Die Jugendlichen achten bei sich und anderen auf verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol z.B. darf nach Alkoholenuss nicht mehr selber gefahren werden.

Das Rauchen im Jugendhaus ist grundsätzlich nicht gestattet. („Ausnahmsweise darf von November bis März im Eingangsbereich geraucht werden“ - ist entfallen da Jugendverein eigenständig Rauchen im Haus untersagt hat).

- 3.) Vermeidung von Lärmbelästigungen

Der Aufenthalt im Freien (z.B. Tische draußen im Sommer) ist nur bis 22:00 Uhr ohne unnötige Lärmbelästigung der Nachbarschaft gestattet. Die Fenster sind bei lauter Musik und grundsätzlich nach 22:00 Uhr zu schließen. Jeder Jugendliche ist dafür verantwortlich, dass durch seine Ankunft und sein Verlassen des Jugendhauses die Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

- 4.) Öffnungszeiten und Altersbegrenzungen

Die Regelöffnungszeiten für Jugendliche ab 16 Jahre und junge Erwachsene betragen:

Montag bis Donnerstag, Sonntag:	18:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Freitag, Samstag und vor einem gesetzlichen Feiertag:	18:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Der Jugendverein beschließt eigenverantwortlich über 1 Wochentag als Ruhetag.

Am Wochenende, von Freitag bis Sonntag, kann bereits ab 14:00 Uhr geöffnet werden.

Ebenfalls kann für Jugendliche von 13 bis 16 Jahren täglich bereits ab 14:00 Uhr geöffnet werden. Jugendliche unter 16 Jahren müssen spätestens um 22:00 Uhr das Jugendhaus verlassen.

Das Jugendhaus bleibt geschlossen bei kulturellen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle oder bei öffentlichen Vereinsfesten in Rottenacker. Andere Öffnungszeiten können im Einzelfall von der Gemeinde genehmigt werden.

- 5.) Der Verein übt in den Räumlichkeiten das Hausrecht aus. Den Anweisungen der aufsichtsführenden Personen ist Folge zu leisten. Sollte der mit der Tagesaufsicht Betraute nicht in der Lage sein die Einhaltung der Hausordnung zu erwirken, ist im Einzelfall umgehend die Polizei zur Unterstützung zu rufen.

Die Tagesaufsichten sind von der Vorstandschaft des Jugendvereins zu benennen. Bei kurzfristiger Verhinderung der Tagesaufsicht kann diese ausnahmsweise selbst Ersatz besorgen. Neben der Tagesaufsicht hat ein weiteres Vereinsmitglied pro Öffnungstag/-abend sich in eine Liste einzutragen, ansonsten bleibt der Jugendraum geschlossen. Aufgabe der Beiden ist die gründliche Reinigung vor Öffnung, Ausschank und Verkauf sowie Kassenzählung und grobe Reinigung nach Schließung des Jugendraums.

Der Jugendverein und die Tagesaufsicht sind verantwortlich für die Ordnung und die Sauberkeit in den Räumlichkeiten und der Außenanlage. Insbesondere muss der Tagesverantwortliche vor dem Verlassen der Räumlichkeiten dafür sorgen, dass Verunreinigungen in den Räumlichkeiten, im Sanitärbereich und im Hof beseitigt werden, dass die Heizung außer Betrieb gesetzt und das Licht gelöscht wird und die Räumlichkeiten verschlossen werden.

Die Kasse wird nach Schließung des Thekendienstes von der Tagesaufsicht gezählt, Betrag und andere Vorgänge in das Kassenbuch mit Unterschrift eingetragen.

Alle Besucher sind mitverantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit im Jugendhaus und seiner Außenanlage sowie zu deren sorgsamem Behandlung verpflichtet. Wer Gebäude, Einrichtungsgegenstände und Außenanlage beschädigt oder durch sein Verhalten zu einem Schaden beiträgt oder ihn vergrößert ist schadenersatzpflichtig.

- 6.) Privatveranstaltungen und Vermietungen sind nicht gestattet. Ebenso ist das Übernachten im Jugendhaus verboten.

7.) Vereinssitzung

Der Vereinsausschuss trifft sich regelmäßig, möglichst mindestens 1 x monatlich, im Jugendhaus.

- 8.) Ein Hausverbot kann ausgesprochen werden bei Aggressivität, Vandalismus und Missachtung der Hausordnungsregeln. Das Hausverbot kann kurzfristig von der Tagesaufsicht und jedem der 8 Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden, muss aber vom Vereinsausschuss, der Mitgliederversammlung oder der Gemeinde bestätigt werden. Hausverbote können unabhängig vom Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung von der Gemeinde ausgesprochen werden.